

Synopse zur Richtlinie für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG

<u>bestehende Richtlinie</u>	<u>neue Richtlinie</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p><u>2. Formen der Kindertagespflege</u></p> <p>Vom Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung der Stadt Ingolstadt vermittelte Kindertagespflege muss in jedem Fall den Anforderungen von § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 3 SGB VIII und Art. 16 BayKiBiG genügen, da dies die Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Pflegeperson ist.</p>	<p>Vom Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung der Stadt Ingolstadt vermittelte Kindertagespflege muss in jedem Fall den Anforderungen von § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 3 SGB VIII und Art. 16 BayKiBiG genügen, da dies die Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson ist.</p>	
<p><u>4. Höhe der laufenden Geldleistung</u></p> <p>Der vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe vermittelten Kindertagespflegeperson wird eine laufende Geldleistung gewährt. Nach § 23 Abs. 2 a SGB VIII ist der Betrag leistungsgerecht auszugestalten.</p>	<p>Der vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe vermittelten Tagespflegeperson wird eine laufende Geldleistung gewährt. Nach § 23 Abs. 2 a SGB VIII ist der Betrag leistungsgerecht auszugestalten.</p>	
<p><u>4.1 Förderleistung</u></p> <p>Die Angemessenheit der laufenden Förderungsleistung wurde unter Berücksichtigung von Vergleichsberechnungen analog zur Betreuungsleistung einer pädagogischen Kraft in einer Kindertageseinrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen ermittelt.</p> <p>Als angemessene Förderungsleistung i.S.d. § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII errechnet sich für das Jahr 2017 ein monatlicher Betrag in Höhe von 360 Euro bei einem zeitlichen Umfang von 40 Betreuungsstunden pro Woche und Kind.</p>	<p>Die Angemessenheit der laufenden Förderungsleistung wurde unter Berücksichtigung von Vergleichsberechnungen analog zur Betreuungsleistung einer pädagogischen Ergänzungskraft in einer Kindertageseinrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen ermittelt.</p> <p>Als angemessene Förderungsleistung i.S.d. § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII errechnet sich für das Jahr 2019 ein monatlicher Betrag in Höhe von 380,20 Euro bei einem zeitlichen Umfang von 40 Betreuungsstunden pro Woche und Kind.</p>	<p>Die Dynamisierung erfolgt bei der Förderleistung analog der jährlichen Erhöhung des Basiswertes für die kindbezogene Förderung nach dem BayKiBiG.</p>

4.2 Sachaufwand

Für die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) wird eine monatliche Pauschale i.H.v. **300,- Euro** je Kind bei einer Betreuungszeit von 40 Stunden pro Woche als angemessener Betrag gewährt.

Für die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) wird eine monatliche Pauschale i.H.v. **310,99 Euro** je Kind bei einer Betreuungszeit von 40 Stunden pro Woche als angemessener Betrag gewährt.

Für die Dynamisierung des Sachaufwandes wird die prozentuale Erhöhung des Regelsatzes für den Haushaltsvorstand nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) herangezogen.

4.4 Höhe der laufenden Geldleistung (ab dem 01.01.2017)

(alle Werte bezogen auf einen Betreuungsumfang von 40 Stunden pro Woche und Kind)	Euro
Förderungsleistung	360,00
zzgl. Qualifikationszuschlag Stufe 1 (= 10% der Förderungsleistung)	36,00
bzw. Qualifikationszuschlag Stufe 2 (= 20% der Förderungsleistung)	72,00
Förderungsleistung für Kinder mit Behinderung (=360/2*4,5)	810,00
zzgl. Qualifikationszuschlag Stufe 1 (= 10% der Förderungsleistung)	81,00
bzw. Qualifikationszuschlag Stufe 2 (= 20% der Förderungsleistung)	162,00
Sachaufwandspauschale	300,00

Die dargestellten Beträge werden zum **01.01.2017** festgeschrieben. Die Dynamisierung erfolgt **jährlich, erstmalig zum 01.01.2018**.

4.4 Höhe der laufenden Geldleistung (ab dem 01.01.2019)

(alle Werte bezogen auf einen Betreuungsumfang von 40 Stunden pro Woche und Kind)	Euro
Förderungsleistung	380,20
zzgl. Qualifikationszuschlag Stufe 1 (= 10% der Förderungsleistung)	38,02
bzw. Qualifikationszuschlag Stufe 2 (= 20% der Förderungsleistung)	76,04
Förderungsleistung für Kinder mit Behinderung (=380,20/2*4,5)	855,45
zzgl. Qualifikationszuschlag Stufe 1 (= 10% der Förderungsleistung)	85,54
bzw. Qualifikationszuschlag Stufe 2 (= 20% der Förderungsleistung)	171,09
Sachaufwandspauschale	310,99

Die dargestellten Beträge werden zum **01.01.2019** festgeschrieben. Die Dynamisierung erfolgt **jährlich**.

<p><u>5. Nebenleistungen</u></p> <p>Als Nebenleistungen gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII werden zusätzlich zu den vorbenannten Beträgen die nachgewiesenen Aufwendungen für die Unfallversicherung, sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung erstattet.</p>	<p>Als Nebenleistungen gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII werden zusätzlich zu den vorbenannten Beträgen die nachgewiesenen Aufwendungen für die Unfallversicherung, sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung erstattet.</p>	
<p><u>5.1 Unfallversicherung</u></p> <p>Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstattet der Kindertagespflegeperson auf Antrag die aus der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen. Die Erstattung der Aufwendungen wird unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt.</p>	<p>Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstattet der Tagespflegeperson auf Antrag die aus der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen. Die Erstattung der Aufwendungen wird unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder und nur einmalig gewährt.</p>	

5.2 Alterssicherung

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstattet der **Kindertagespflegeperson** auf Antrag **die für eine angemessene Altersvorsorge entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen**. Die Angemessenheit der Alterssicherung ist im Einzelfall zu prüfen.

In der Regel werden pro Kind jeweils Aufwendungen bis zur Höhe von maximal der Hälfte des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr ausgezahlt wird.

Betreut eine Tagespflegeperson Kinder aus unterschiedlichen Landkreisen bzw. der Stadt Ingolstadt, so leistet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Wohnsitzes der Tagespflegeperson vorrangig **die hälftigen Beiträge zu einer angemessenen Altersvorsorge nach der Anzahl der betreuten Kinder aus dem Wohnsitzlandkreis/ -stadt**.

Für die Monate in denen die Tagespflegeperson kein Kind aus ihrem Wohnsitzlandkreis/-stadt betreut, leistet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Beiträge zur Altersvorsorge vorrangig, welcher die Tagespflegeperson zuerst belegt hat.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstattet der **Tagespflegeperson** auf Antrag **den hälftigen Beitrag für eine angemessene Altersvorsorge**. Die Angemessenheit der Alterssicherung ist im Einzelfall zu prüfen.

Als Alterssicherung anerkannt wird die Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr ausgezahlt wird.

Betreut eine Tagespflegeperson Kinder aus unterschiedlichen Landkreisen bzw. der Stadt Ingolstadt, so leistet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Wohnsitzes der Tagespflegeperson **die hälftigen Beiträge zu einer angemessenen Altersvorsorge, sofern die Tagespflegeperson mindestens ein Kind aus ihrem Wohnsitzlandkreis/ -stadt betreut**.

Für die Monate in denen die Tagespflegeperson kein Kind aus ihrem Wohnsitzlandkreis/-stadt betreut, leistet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Beiträge zur Altersvorsorge vorrangig, welcher die Tagespflegeperson zuerst belegt hat.

Gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII sind der Tagespflegeperson die hälftigen Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung zu erstatten.

Die Deckelung auf den hälftigen Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung pro Kind, wie vom Bayerischen Landkreistags und Bayerischen Städtetag empfohlen, ist deswegen nicht haltbar.

Da inzwischen viele Tagespflegepersonen pflichtversicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, ist diese auch als angemessene Alterssicherung anzuerkennen.

Deswegen soll künftig nur der Begriff „Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung“ verwendet werden.

Die aufwendige Zuordnungspraxis des erstattungspflichtigen Jugendhilfeträgers soll aus Vereinfachungsgründen geändert werden. Bisher waren anteilig an der Belegung (maßgebliches Kriterium ist der Wohnsitz des Kindes) ggf. mehrere Jugendämter beteiligt. Dies führte immer wieder zu Problemen bei der Berechnung des Erstattungsbetrages. Hier soll nun das bewährte Verfahren, wie es bereits bei der Erstattung der Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung angewandt wird, eingeführt werden. Künftig erstattet der Jugendhilfeträger, in dessen Zuständigkeitsbereich die Tagespflegeperson ihren Hauptwohnsitz hat, den hälftigen Beitrag in voller Höhe, sofern mindestens ein Kind aus dem Wohnsitzlandkreis/-stadt betreut wird. Sollte dies nicht der Fall sein, liegt die Zuständigkeit beim Jugendhilfeträger, der die Tagespflegeperson zuerst belegt hat.

<p><u>5.3 Kranken- und Pflegeversicherung</u></p> <p>Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstattet der Kindertagespflegeperson auf Antrag die hälftigen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen.</p>	<p>Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstattet der Tagespflegeperson auf Antrag die hälftigen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung (ggf. inkl. eines Zusatzbeitrages für Entgeltersatzleistungen) entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen.</p>	<p>Die Übernahme des Zusatzbeitrages für Entgeltersatzleistungen wird durch den Bundesverband für Kindertagespflege e.V. empfohlen. Da dieser Zusatzbeitrag keine wesentlichen Mehrkosten verursacht, erachten wir es als vertretbar, auch diesen hälftig zu erstatten.</p>
<p><u>8. Ersatzbetreuung</u></p> <p>Bei Urlaub oder Krankheit der Tagespflegeperson ist gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Ersatzbetreuung sicherzustellen und zu finanzieren.</p>	<p>Bei Fehlzeiten der Tagespflegeperson ist gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Ersatzbetreuung sicherzustellen und zu finanzieren.</p>	<p>Da die Tagespflegeperson selbständig tätig ist, ist die Verwendung der Begriffe „Urlaub“ und „Krankheit“ nicht angezeigt. Selbständig tätige Personen haben weder einen gesetzlichen Anspruch auf Erholungsurlaub, noch auf eine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.</p>
<p><u>9. Ausfallzeiten der Tagespflegeperson</u></p> <p>Da die Tagespflegeperson selbständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bleiben jedoch krankheits- und urlaubsbedingte und sonstige Fehlzeiten von jährlich bis zu 30 Arbeitstagen (bei einer Betreuung von 5 Tagen/Woche) unberücksichtigt. Betreut die Tagespflegeperson in einem geringeren Umfang, verringert sich die Anzahl der zulässigen Fehlzeiten entsprechend.</p>	<p>Da die Tagespflegeperson selbständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bleiben jedoch Fehlzeiten von jährlich bis zu 30 Arbeitstagen (bei einer Betreuung von 5 Tagen/Woche) unberücksichtigt. Betreut die Tagespflegeperson in einem geringeren Umfang, verringert sich die Anzahl der zulässigen Fehlzeiten entsprechend.</p>	<p>Die Verwendung dieser Begriffe könnte auch dazu führen, dass der Tagespflegeperson eine Scheinselbständigkeit unterstellt wird. Zur Vermeidung dieser Problematik soll deswegen nur noch der Übergriff „Fehlzeiten“ verwendet werden.</p>
<p><u>10. Inkrafttreten</u></p> <p>Diese Richtlinie gilt ab 01.01.2017.</p>	<p>Diese Richtlinie gilt ab 01.01.2019.</p>	